

Militärstrafrecht

Vorlesung Universität Zürich

Herbstsemester 2022

Stefan Wehrenberg

- Universität Zürich (lic. iur., 1991) Rechtsanwaltspatent (2000)
- Assistent für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Zürich (1992-1994);
- Juristischer Mitarbeiter der Rechtsabteilung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (1995-1997);

Stefan Wehrenberg

- Mitarbeiter in auf Wirtschaftsrecht und öffentliches Recht spezialisierten Anwaltskanzleien in Zürich (1998-2004);
- Partner bei BLUM Rechtsanwälte (2005-2008) und Blum & Grob (seit 2009-2017)
- Partner bei UMBRICHT Rechtsanwälte (11.2017-4.2022)
- Partner bei Studhalter & Partner Rechtsanwälte AG (seit Mai 2022)

Stefan Wehrenberg

- Mitglied der Anklagebehörde des Sondergerichts für Sierra Leone in Freetown (2002-2003);
- Chef Recht Militärjustiz (2004-2017)
- Richter am Militärkassationsgericht (seit 2017)
- Präsident des Militärkassationsgerichts (seit 2022)

- Diverse Publikationen u.a. im Militärstrafrecht

Inhalt und Ziel

- Art. 94 MStG

Gesetz, Rechtsprechung

Sinn und Zweck

Aktualität – Söldnerwesen in alter Zeit und heute

Fälle und Beispiele

Ziel der Vorlesung: Verständnis und Aktualitätsbezug

3. Schwächung
der Wehrkraft.
Fremder Militär-
dienst

Art. 94⁷⁷

¹ Der Schweizer, der ohne Erlaubnis des Bundesrates in fremden Militärdienst eintritt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Der Schweizer, der noch eine andere Staatszugehörigkeit besitzt, im andern Staate niedergelassen ist und dort Militärdienst leistet, bleibt straflos.

³ Wer einen Schweizer für fremden Militärdienst anwirbt oder der Anwerbung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist Geldstrafe zu verbinden⁷⁸.

⁴ In Kriegszeiten kann auf Freiheitsstrafe erkannt werden.

Art. 35

3. Persönlicher Geltungsbereich

¹ Dem Militärstrafrecht unterstehen:

(...)

7. Zivilpersonen oder ausländische Militärpersonen, die sich schuldig machen der landesverräterischen Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 86), der Sabotage (Art. 86*a*), der Schwächung der Wehrkraft (Art. 94–96), der Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 106) oder des Ungehorsams gegen militärische und behördliche Massnahmen, die der Vorbereitung oder Durchführung der Mobilmachung der Armee oder der Wahrung des militärischen Geheimnisses dienen (Art. 107);

Fälle zu Art. 94 MStG

4. Der in der Schweiz wohnhafte 20-jährige schweizerisch-griechische Doppelbürger G hat ein Aufgebot für die Grenadier-Rekrutenschule (RS Gren), welche am 28.2.2011 beginnt. Um das Neujahr mit seinen Verwandten in Griechenland feiern zu können, reist er am 20.12.2010 nach Patras. Noch bei der Einreise wird er vom Zoll festgehalten und der zuständigen griechischen Militärbehörde übergeben. Er muss sofort in den griechischen Militärdienst einrücken. Er wird im Juni 2011 entlassen.

Fremder Militärdienst

- Dienst in einem fremden Heer oder in einer dem fremden Heer angegliederten Organisationseinheit
- sowohl bei der Truppe «an der Front» als auch hinter der Front; Bsp:
 - Armeewerkstätte;
 - Werbestelle für Arbeitseinsatz;
 - in die Armee eingegliederte Rotkreuzorganisation (uniformierter Sanitätsdienst);
- *in Kampfverbänden politischer Parteien, in Formationen Freiwilliger und in militärisch organisierten Untergrundbewegungen*
- Entscheidend ist die Frage, ob der Täter der fremden Befehlsgewalt unterworfen ist

5. Der Schweizer M schliesst sich der afghanischen Nordallianz an, um beim Kampf gegen die Terroristen seinen Beitrag zu leisten. M ist infolge eines Rückenleidens dienstuntauglich.

Variante: M ist Schweizerin und folgt den Truppen der Nordallianz im Stile einer «Mutter Courage».

Variante: M hat sich vom Mexikaner W als Bodygard des arabischen Milliardärs Z anheuern lassen. Z hält zu seiner Sicherheit einen eigentlichen Verband von ca. 100 Mann, welche bestens bewaffnet und ausgerüstet sind.

Variante: Z hält sich seinen Verband zur Absicherung seines «Territoriums». Kurz nach Unterzeichnung des Vertrags kündigt M, weil, er etwas Besseres gefunden hat.

Militärjustiz ermittelt gegen Schweizer Irakreisenden

Nur wenige Schweizer kämpfen gegen den IS. Mehr Zulauf hat die Fremdenlegion

Simon Widmer

Zürich/Yverdon VD Als der 64-jährige schweizerisch-irakische Doppelbürger S. einen Fernsehbeitrag schaute, hielt ihn nichts mehr in Yverdon. Er hatte gesehen, wie die Terrormiliz des Islamischen Staates das kurdische Zumar, unweit seiner Heimatstadt Dohuk, überfiel. Vor über drei Jahren war das. «Die Terroristen auf kurdischem Gebiet. Das hielt ich nicht aus», sagte er der SonntagsZeitung im letzten Jahr.

Der Vater von vier Kindern verliess seither regelmässig die Schweiz, um in den Irak zu reisen. Bei den Kurden ist er offensichtlich hochrespektiert. Mehrmals trifft er Massoud Barzani, den Präsidenten der kurdischen Regionalregierung.

Jetzt interessiert sich die Militärjustiz für die Irakreisen des 64-Jährigen. Sprecherin Daniela Cueni bestätigt, dass diese eine Untersuchung wegen Verdachts auf Leisten fremden Militärdienstes eingeleitet hat. Ein solcher ist hierzulande verboten, um die Neutralität der Schweiz zu schützen

und sicherzustellen, dass die guten Beziehungen zu anderen Staaten nicht gefährdet sind.

Dass S. auch den irakischen Pass hat, hilft ihm nicht. «Doppelbürger dürfen nur dann in ihrer zweiten Heimat Militärdienst leisten, wenn sie dort niedergelassen sind», sagt Sprecherin Cueni.

S. sagt, er habe «lediglich politische Arbeit» geleistet. Mit Militärationen habe er nichts zu tun gehabt. Für ihn gilt die Unschuldsvermutung.

Das Leisten von fremdem Militärdienst ist strafbar

Dass der Kurde jetzt für sein Engagement gegen den IS belangt werden könnte, erscheint stossend. Denn der Kampf gegen die Terrormiliz dient auch den Sicherheitsinteressen Europas, wo IS-Schergen zahlreiche Anschläge verübten.

Für die juristische Beurteilung ist das aber egal. «Grundsätzlich spielt es keine Rolle, auf welcher Seite jemand in einen fremden Konflikt eingreift, er macht sich so oder so wegen Leistens von fremdem Militärdienst strafbar», sagt Daniela Cueni. Allerdings könne



Einsatz im Irak: Doppelbürger S.

Foto: Eric Lafforgue

sich die Nachvollziehbarkeit der Motive unter Umständen strafmildernd auswirken. Das Militärstrafgesetz sieht ein Strafmass von einer Geldstrafe bis zu drei Jahren Gefängnis vor.

Fälle wie den von S. gibt es nur wenige. Gegen Personen, die unter Verdacht stehen, im Kampf gegen den IS fremden Militärdienst geleistet zu haben, sind Verfahren «im tiefen einstelligen Bereich» hängig. Eines betrifft Johan Cosar, einen Tessiner Christen mit syrischen Wurzeln. Er bildete Widerstandskämpfer vor Ort aus und kämpfte selber an der Front.

Auf deutlich stärkere Unterstützung aus der Schweiz dürfen sich

die selbst ernannten Gotteskrieger des Islamischen Staates freuen. Darauf lassen zumindest Zahlen des Schweizer Nachrichtendienstes NDB schliessen. Seit 2001 hat dieser 89 Jihadreisende registriert. Davon reisten 75 nach Syrien oder in den Irak. Im Bereich des jihadistisch motivierten Terrorismus sind zurzeit rund 60 Strafverfahren hängig.

Für die Jihadreisenden ist die Bundesanwaltschaft zuständig, nicht die Militärjustiz. Die Schweizer IS-Anhänger müssen nicht zwingend mit einem strengen Urteil rechnen. Ein Jihadist aus der Westschweiz wurde nach seiner Rückkehr aus Syrien lediglich zu bedingter gemeinnütziger Arbeit für 600 Stunden verurteilt. Als Bewährungsaufgaben musste er eine ambulante Psychotherapie absolvieren, eine Arbeit finden und eine Fotodokumentation zum Thema «signes de paix» (Zeichen des Friedens) erstellen.

Doch es ist nicht der Kampf gegen den IS, der die meisten Schweizer für fremde Nationen kämpfen lässt. Die Militärjustiz hat in den letzten fünf Jahren 13

Menschen wegen Leistens von Militärdienst für eine fremde Armee verurteilt. Eine Sichtung der Urteile zeigt: Die meisten schlossen sich der französischen Fremdenlegion an.

Schon in den 70er-Jahren engagierte er sich für die Kurden

Zumindest bei einem Teil der Fremdenlegionäre spielt die Abenteuerlust eine wichtige Rolle. In einem Fall sprach ein Schweizer davon, «einfach mal wegzugehen und ein neues Leben in einer ganz anderen Form zu beginnen».

Dem schweizerisch-irakischen Doppelbürger S. hingegen geht es nicht um Abenteuer. Schon sein Vater kämpfte für die kurdische Peshmerga-Armee. In den 70er-Jahren musste er wegen seines Engagements für die Kurdenpartei KDP für drei Jahre ins berüchtigte Gefängnis Abu Ghraib. Von 1980 bis 1988 kämpfte er in den kurdischen Bergen gegen das Gräueregime von Saddam Hussein. «Der Krieg», sagte er im letzten Jahr der Tageszeitung «Le Matin», «hat mich mein ganzes Leben begleitet. Ich bin müde davon.»

Fritz Schweizer: Fremdenlegion und Festungswacht

Das traditionsreiche, über 200 Seiten starke Jahrbuch «Unser Rheintal 2016» ist ab sofort erhältlich. Geschichte und Geschichten, Wirtschaft und Tourismus, aktuelle Reportagen und Buchtipps sowie Erinnerungen an Ex-Fremdenlegionär Fritz Schweizer, St. Margrethen, sorgen für vielseitige Lektüre.

UNSER KORRESPONDENT PETER EGGENBERGER ZUM ST. GALLER EX-FREMDENLIONÄR FRITZ SCHWEIZER

Für einen Abstecher vom Rheintal in die Sahara sorgt Fritz Schweizer, St. Margrethen, der als weltweit ältester Ex-Fremdenlegionär in die Geschichte eingegangen ist.

Schweizer verstarb Ende 2014 im hohen Alter von fast hundert Jahren. Geboren 1916 im deutschen Lörrach, war Fritz fünf Jahre alt, als seine Mutter starb.

Lieblose Jugend

Weil es dem Vater nicht möglich war, seine vier Kinder zu versorgen, wurde Fritz mit seinen drei Geschwistern in einem Waisenhaus im Baselbiet untergebracht.

In der Folge wurde er nicht weniger als viermal verschiedenen Familien zugewiesen. «Meine Jugend war eine harte und liebevolle, von Hunger und Schlägen geprägte Zeit», erinnerte sich Fritz Schweizer.

Trotz allem konnte er nach dem Schulbesuch eine Spenglerlehre in der Baselbieter Ortschaft Binningen absolvieren.

In Sidi-Bel-Abbès

1936 absolvierte Fritz Schweizer als 20-Jähriger die Rekrutenschule. Damals grassierte die Arbeitslosigkeit, und auch Fritz fand keinen Job. Zudem fehlten ein Zuhause und Geld.

Einziges Lichtblick war die Fremdenlegion, die Einkommen, Nahrung, Kleider, ein Obdach und damit eine Perspektive verhiess. 1936 traf er in der Legionsmetropole Sidi-Bel-Abbès ein, um anschliessend als Angehöriger des dritten Infanterieregiments in Algerien, Marokko und Mauretanien Dienst zu leisten.

Rückkehr in die Schweiz

Trotz der Beförderung zum Korporal und der in Aussicht gestellten Karriere kehrte er nach fünf Legionsjahren 1941 in die Schweiz zurück. Nach einem kurzen Intermezzo vor Divisionsgericht wechselte



Archivbild

Der vor gut einem Jahr verstorbene Fritz Schweizer, St. Margrethen, ist als weltweit ältester Ex-Fremdenlegionär in die Geschichte eingegangen. Von 1936 bis 1941 diente er in der Legion zuerst als Soldat, dann als Korporal und Unteroffizier.

Fritz kurzerhand die Uniform und stiess zu seiner militärischen Einheit, die im Schaffhausischen die Grenze gegen Nazi-Deutschland bewachte.

Gute Referenzen

Dank der guten Referenzen seitens der Fremdenlegion und der Schweizer Armee fand er eine Anstellung bei der Festungswacht in Altstätten, der stattlichen Ort-

schaft im St. Galler Rheintal. Von 1942 bis 1981 war die St. Margrether Festung Heldsberg sein Arbeitsplatz.

In der Legionszentrale

Nach der Pensionierung verbrachte er mit Gattin Amantia schöne Jahre im Rheintal, und spannende Reisen führten ihn verschiedentlich in die heutige Legionszentrale in der Nähe von Marseille. 